

5. *bittet* die Regionalkommissionen, die Möglichkeit zu erkunden, in ihrer Region gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft in Vorbereitung für die zweite Weltversammlung über das Altern sowie als Folgemaßnahmen dazu regionale Aktivitäten durchzuführen;

6. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Gastland eine Informationskampagne für die zweite Weltversammlung über das Altern durchzuführen;

7. *begrüßt* es, dass das Programm der Vereinten Nationen über das Altern eine über das Internet zugängliche Datenbank über Politiken und Programme über das Altern eingerichtet hat, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sekretariat bei der Aktualisierung und Führung der Datenbank zusammenzuarbeiten, indem sie rechtzeitig Informationen übermitteln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 55/59

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)<sup>9</sup>.

#### 55/59. Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass sie den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in ihrer Resolution 54/125 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, der Millenniums-Generalversammlung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat seine Erklärung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, und dass sie die Kommission ersuchte, auf ihrer neunten Tagung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zehnten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlussmaßnahmen zu empfehlen,

*macht sich* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts *zu eigen*, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen Staaten, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbre-

chensverhütung und die Behandlung Straffälliger teilnahmen, verabschiedet wurde<sup>10</sup>.

#### Anlage

#### Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

*Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,*

*besorgt* über die Auswirkungen schwerer Verbrechen globaler Natur auf unsere Gesellschaften und überzeugt von der Notwendigkeit bilateraler, regionaler und internationaler Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

*insbesondere besorgt* über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Verbindungen zwischen ihren verschiedenen Formen,

*überzeugt*, dass angemessene Präventions- und Resozialisierungsprogramme Grundvoraussetzungen einer wirksamen Verbrechenbekämpfungsstrategie sind und dass solche Programme den sozialen und wirtschaftlichen Faktoren Rechnung tragen sollen, die die Anfälligkeit der Menschen für kriminelles Verhalten und dessen Wahrscheinlichkeit erhöhen,

*betonend*, dass ein faires, verantwortungsvolles, den ethischen Normen entsprechendes und effizientes Strafsystem ein wichtiger Faktor für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der menschlichen Sicherheit ist,

*im Bewusstsein* der vielversprechenden Ansätze einer wiedergutmachenden Justiz, die das Ziel verfolgen, die Kriminalität zu verringern und bei Opfern, Tätern und Gemeinwesen den Heilungsprozess zu fördern,

*versammelt* auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger vom 10. bis 17. April 2000 in Wien, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Bekämpfung des weltweiten Kriminalitätsproblems zu beschließen,

*erklären* Folgendes:

1. Wir nehmen mit Genugtuung Kenntnis von den Ergebnissen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>11</sup>.

2. Wir bekräftigen die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechts-

<sup>9</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>10</sup> Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

<sup>11</sup> Siehe A/CONF.187/RPM.1/1 und Korr.1, A/CONF.187/RPM.2/1, A/CONF.187/RPM.3/1 und A/CONF.187/RPM.4/1.

pflege, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft.

3. Wir betonen die Verantwortung eines jeden Staates für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines fairen, verantwortungsvollen, den ethischen Normen entsprechenden und effizienten Strafjustizsystems.

4. Wir erkennen die Notwendigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des weltweiten Kriminalitätsproblems an, in dem Bewusstsein, dass wir uns in die Verantwortung für die dagegen unternommenen Maßnahmen teilen. Wir erkennen in diesem Zusammenhang an, dass wir Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit konzipieren und fördern müssen, um die Staaten in ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer innerstaatlichen Strafjustizsysteme und um den Ausbau ihrer Kapazitäten für internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.

5. Wir werden dem Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle unter Berücksichtigung der Anliegen aller Staaten höchsten Vorrang zuweisen.

6. Wir unterstützen Anstrengungen, den Staaten beim Kapazitätsaufbau zu helfen, namentlich bei der Erlangung von Ausbildungshilfe und technischer Hilfe sowie bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Regelungen und beim Erwerb von Fachwissen, mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern.

7. In Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle werden wir uns bemühen,

a) die Verbrechensverhütung zu einem Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungsstrategien zu machen;

b) die bilaterale und die multilaterale Zusammenarbeit einschließlich der technischen Zusammenarbeit in den unter das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle fallenden Bereichen zu verstärken;

c) die Zusammenarbeit der Geber in Bereichen mit Verbrechensverhütungsaspekten zu verbessern;

d) das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung sowie das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege besser dazu zu befähigen, den Staaten auf Antrag beim Aufbau von Kapazitäten in Bereichen behilflich zu sein, die unter das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle fallen.

8. Wir begrüßen die Anstrengungen des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege eine

umfassende globale Übersicht über die organisierte Kriminalität auszuarbeiten, die als Referenzgrundlage dienen und den Regierungen bei der Entwicklung von Politiken und Programmen helfen soll.

9. Wir bekräftigen, dass wir die Vereinten Nationen und das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und die Institute des Programmnetzwerks unvermindert unterstützen und uns zu ihnen bekennen, und treffen den Beschluss, das Programm nach Bedarf durch dauerhafte Finanzierung weiter zu stärken.

10. Wir verpflichten uns, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein günstiges Umfeld für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität, die Förderung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Arbeitslosigkeit zu schaffen.

11. Wir verpflichten uns, im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie im Rahmen einzelstaatlicher Strategien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle ungleichen Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu berücksichtigen und dagegen anzugehen.

12. Wir verpflichten uns außerdem zur Ausarbeitung maßnahmenorientierter grundsatzpolitischer Empfehlungen, die auf den besonderen Bedürfnissen von Frauen aufbauen, die auf dem Gebiet der Strafjustiz tätig sind oder die Opfer, Inhaftierte oder Täterinnen sind.

13. Wir betonen, dass Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein können, wenn Regierungen, nationale, regionale, interregionale und internationale Institutionen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und verschiedene Teile der Zivilgesellschaft, darunter auch die Massenmedien und der Privatsektor, als Partner und Akteure daran beteiligt sind und ihre jeweilige Rolle und ihre Beiträge anerkannt werden.

14. Wir verpflichten uns, effektivere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu entwickeln, mit dem Ziel, die Geißel des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie die Schleusung von Migranten zu beseitigen. Wir werden auch die Unterstützung des von dem Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung und dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege ausgearbeiteten globalen Programms gegen den Menschenhandel erwägen, das engen Konsultationen mit den Staaten und einer Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterliegt, und wir legen 2005 als Zieljahr für die maßgebliche Verringerung des weltweiten Vorkommens dieser Verbrechen und, wo dies nicht erreicht wird, für die Bewertung

des aktuellen Standes der Durchführung der befürworteten Maßnahmen fest.

15. Wir verpflichten uns außerdem zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rechtshilfe, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit einzudämmen, und wir legen 2005 als Zieljahr für die maßgebliche Verringerung ihres weltweiten Vorkommens fest.

16. Wir verpflichten uns ferner, die internationalen Maßnahmen gegen die Korruption zu verstärken und dabei auf der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften<sup>12</sup>, dem Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger<sup>13</sup>, den einschlägigen regionalen Übereinkünften sowie regionalen und globalen Foren aufzubauen. Wir betonen, dass dringend unabhängig von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine wirksame internationale Übereinkunft gegen die Korruption ausgearbeitet werden muss, und wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, den Generalsekretär zu ersuchen, im Benehmen mit den Staaten eine gründliche Überprüfung und Analyse aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Empfehlungen vorzunehmen und ihr diese auf ihrer zehnten Tagung vorzulegen, als Teil der Vorbereitungen für die Ausarbeitung einer solchen Übereinkunft. Wir werden erwägen, das vom Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung und vom Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege ausgearbeitete globale Programm zur Bekämpfung der Korruption zu unterstützen, das engen Konsultationen mit den Staaten und einer Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterliegt.

17. Wir bekräftigen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und der kriminellen Wirtschaft ein wesentliches Element der Strategien gegen die organisierte Kriminalität darstellt, die in der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) verabschiedet wurden, als Grundsatz verankert sind<sup>14</sup>. Wir sind überzeugt, dass der Erfolg dieses Vorgehens davon abhängt, dass breit angelegte Regelungen geschaffen und geeignete Mechanismen zur Bekämpfung des Waschens der Erträge aus Straftaten koordiniert werden, einschließlich der Unterstützung von Initiativen, die sich auf Staaten und Gebiete konzentrieren, in denen die angebotenen Offshore-Finanzdienstleistungen das Waschen der Erträge aus Straftaten ermöglichen.

18. Wir beschließen, maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen zur Verhütung und Eindämmung der

Computerkriminalität auszuarbeiten, und wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in dieser Hinsicht tätig zu werden und dabei die gegenwärtig in anderen Foren unternommenen Arbeiten zu berücksichtigen. Wir verpflichten uns außerdem, uns um die Verbesserung unserer Fähigkeit zur Prävention, Untersuchung und Strafverfolgung der mit Spitzentechnologie zusammenhängenden Kriminalität und der Computerkriminalität zu bemühen.

19. Wir stellen fest, dass Gewalttaten und Terrorismus weiterhin Anlass zu großer Sorge geben. In Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung werden wir im Rahmen unserer sonstigen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus gemeinsam wirksame, entschlossene und zügige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Tätigkeiten ergreifen, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind. Im Hinblick darauf verpflichten wir uns, alles in unseren Kräften Stehende zu tun, um den universalen Beitritt zu den internationalen Übereinkünften, die sich mit der Bekämpfung des Terrorismus befassen, zu fördern.

20. Wir stellen außerdem fest, dass Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz weiter bestehen, und wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in die Strategien und Normen zur internationalen Verbrechensverhütung aufzunehmen.

21. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Gewalt, die auf ethnisch motivierte Intoleranz zurückgeht, zu bekämpfen, und wir treffen den Beschluss, auf der geplanten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einen wirkungsvollen Beitrag auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten.

22. Wir erkennen an, dass die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu den Bemühungen um einen wirksamen Umgang mit dem Verbrechen beitragen. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig eine Strafvollzugsreform, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Strafverfolgungsbehörden sowie der Internationale Verhaltenskodex für Amtsträger sind. Wir werden uns bemühen, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im innerstaatlichen Recht und in der innerstaatlichen Praxis einzusetzen und anzuwenden, wo dies angebracht ist. Wir verpflichten uns, gegebenenfalls die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren zu überprüfen, mit dem Ziel, die betroffenen Beamten entsprechend aus- und fortzubilden und sicherzustellen, dass die mit der Strafrechtspflege beauftragten Institutionen angemessen gestärkt werden.

<sup>12</sup> Resolution 51/191, Anlage.

<sup>13</sup> Resolution 51/59, Anlage.

<sup>14</sup> A/49/748, Anlage, Abschnitt I.A.

23. Wir erkennen außerdem den Wert der Musterverträge für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen als wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit an, und wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung aufzufordern, das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (*Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice*)<sup>15</sup> zu aktualisieren, damit den Staaten, die Musterverträge verwenden möchten, die neueste Version zur Verfügung steht.

24. Wir erkennen ferner mit großer Sorge an, dass unter schwierigen Bedingungen lebende Jugendliche häufig Gefahr laufen, straffällig zu werden oder sich leicht von kriminellen Gruppen, auch solchen, die an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind, anwerben zu lassen, und wir verpflichten uns, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um dieses zunehmende Phänomen zu unterbinden und, falls erforderlich, Bestimmungen zur Jugendstrafrechtspflege in die einzelstaatlichen Entwicklungspläne und die internationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen und die Jugendgerichtsbarkeit in unsere Politiken zur Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen.

25. Wir erkennen an, dass umfassende, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene ansetzende Verbrechensverhütungsstrategien über die Sozial-, die Wirtschafts-, die Gesundheits-, die Bildungs- und die Justizpolitik gegen die tieferen Ursachen von Kriminalität und Viktimisierung und die damit zusammenhängenden Risikofaktoren vorgehen müssen. Wir fordern mit Nachdruck die Ausarbeitung solcher Strategien, in Kenntnis des nachweislichen Erfolgs von Präventionsinitiativen in zahlreichen Staaten und zuversichtlich, dass die Kriminalität durch die Anwendung und den Austausch unseres kollektiven Fachwissens verringert werden kann.

26. Wir verpflichten uns, mit Vorrang das Anwachsen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und Strafgefangenen und die Überbelegung der Haftanstalten einzudämmen, indem wir gegebenenfalls sichere und wirksame Alternativen zu Freiheitsstrafen fördern.

27. Wir beschließen, nationale, regionale und internationale Aktionspläne zur Unterstützung von Verbrechenopfern einzuleiten, wo dies angebracht ist, zum Beispiel Mechanismen für Vermittlung und wiedergutmachende Justiz, und wir legen das Jahr 2002 als Zieldatum fest, bis zu dem die Staaten ihre einschlägigen Verfahrensweisen überprüfen, Opferunterstützungsdienste und Sensibilisierungskampagnen für die Rechte von Opfern weiter ausbauen und die Einrichtung von Opferfonds erwägen sollen, zusätzlich zur Ausarbeitung und Durchführung von Zeugenschutzprogrammen.

28. Wir befürworten die Ausarbeitung von Politiken, Verfahren und Programmen für eine wiedergutmachende Justiz, die die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Opfern, Tätern, Gemeinwesen und allen sonstigen Parteien achten.

29. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, konkrete Maßnahmen zur Durchführung und Weiterverfolgung der Verpflichtungen auszuarbeiten, die wir mit dieser Erklärung eingegangen sind.

### RESOLUTION 55/60

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)<sup>16</sup>.

#### 55/60. Weiterverfolgung des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/125 vom 17. Dezember 1999,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>17</sup>, namentlich der während des Tagungsteils auf hoher Ebene verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten Tagung vom 18. bis 20. April 2000 in Wien behandelt wurden,

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität, und um die Aufrechterhaltung eines gut funktionierenden Strafjustizsystems von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>17</sup> leiten zu lassen;

2. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zehnten Tagung ihre Behandlung der Erkenntnisse und Empfehlungen in der auf dem Zehnten Kongress verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sowie nach Bedarf die Behandlung des Berichts des zehnten Kongresses fortzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Aktionspläne zu entwerfen, die auch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission auf ihrer zehnten Tagung enthalten.

<sup>16</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>17</sup> Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

<sup>15</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IV.1 und Korrigendum.